

Am tliche Anzeigen

des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlags- & Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 53.

Samstag, den 4. Juli.

1903.

Polizei-Verordnung.

betr. die Beschaffung und Anbringung von Hausnummernschildern.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Polizeibereichs der Stadt Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Alle an öffentlichen Straßen und Plätzen gelegenen Gebäude müssen mit einer von dem Stadtbauamt mit Zustimmung der Polizei-Direktion zugeteilten Hausnummer versehen sein.

§ 2. Zur Bezeichnung der Nummern sind emaillierte Schilder mit weißen Zahlen auf blauem Grunde zu verwenden und zwar müssen die Schilder bei einer einseitigen Zahl eine Mindestgröße von 10/10 cm, bei einer zweiseitigen Zahl eine Mindestgröße von 12/10 cm, bei einer dreiseitigen Zahl eine Mindestgröße von 14/10 cm und die Zahlen selbst eine Mindestgröße von 7,4 cm haben, sowie eine deutliche Schrift aufweisen.

§ 3. Die Hausnummernschilder sind anzubringen:

1. bei Häusern ohne Vorgärten
- a) wenn sich der Hauseingang an der Straßenseite befindet, entweder in der Mitte unmittelbar über der Eingangstür, bezw. dem Eingangsgang oder Einfahrtstore des Hauses oder neben dem Hauseingang und zwar in diesem Falle 2 m hoch über dem Fußweg;
- b) wenn sich der Hauseingang an der Rück- oder Seitenfront des Gebäudes befindet, an der Vorderseite des Gebäudes unmittelbar an der dem Hauseingange zunächst liegenden Fassade, Ecke und zwar ebenfalls in einer Höhe von 2 m über dem Fußweg;

2. wenn das Gebäude gegen die Straßenseite zurückgebaut und das Grundstück durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen ist, an einem der Pfeiler der von der Straße aus zum Grundstück führenden, für den regelmäßigen Zugang bestimmten Eingangstür, bezw. des Eingangstores.

§ 4. Die Nummernschilder müssen fortwährend in gutem Zustande erhalten werden, die Nummernschilder müssen stets sichtbar sein und dürfen nicht durch irgend welche Gegenstände verdeckt werden.

§ 5. Zur Beschaffung und ordnungsmäßigen Anbringung der Hausnummernschilder in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen ist der Hauseigentümer oder der zur Hausnutzung dinglich Berechtigte auf seine Kosten verpflichtet und der Polizei-Direktion gegenüber verantwortlich.

§ 6. Vorstehenden Vorschriften ist hinsichtlich der Gebäude, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung noch nicht vollendet waren, sofort nach Fertigstellung zu genügen.

Bezüglich der bestehenden und bereits in die Nummerierung einbezogenen Gebäude sind die Hausnummernschilder nach Vorschrift der §§ 2 und 3 bis zum 1. Oktober d. J. anzubringen.

Für die Folge sind alle Schilder, deren Nummerbezeichnung derart schadhast geworden, daß die Deutlichkeit leidet, sofort zu erneuern.

§ 7. Eine weitere Anbringung der Hausnummern (§ 1), sowie die Befestigung der vorhandenen Nummern ist zulässig.

§ 8. Der Antrag auf Nummerierung eines neuen Hauses oder auf Uebertragung einer anderen Nummer ist an das Stadtbauamt zu richten.

Ueber alle sonstigen, die Nummerbezeichnung betreffenden Anträge entscheidet die Polizei-Direktion nach Anhörung des Stadtbauamts.

§ 9. Die Bestimmungen der §§ 88 der Straßen-Polizeiordnung vom 18. September 1900 werden, soweit von denselben die Hausnummern betroffen sind, hierdurch aufgehoben.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 11. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juni 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor) zu Rate zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Veränderungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120a-d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Wiesbaden, den 8. April 1897.

Königliche Polizei-Direktion.

gez. Karl Prinz von Ratibor.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 2. Mai 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons und angebörigen Apparaten, welche im Kreise Wiesbaden (Stadt) aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten, in welche Menschen nicht mehr vordringen vermögen, läßt man fast in allen Staaten Europas von Zeit zu Zeit kleinere oder größere Luftballons steigen, die Instrumente tragen, welche an einer geschwärtzten Papierfläche selbsttätig Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit und so weiter ausführen. Für die nächsten Jahre finden derartige Aufstiege an dem ersten Donnerstag eines jeden Monats gleichzeitig in England, Frankreich, Elsass-Lothringen, Bayern, Preußen, Österreich und Rußland statt, außerdem aber noch gelegentlich an andern Tagen. In Preußen erfolgen dieselben seitens des Aeronautischen Observatoriums des königlichen Meteorologischen Instituts am Tegel in Schickplatz bei Berlin, die Ballons, Instrumente und aller Zubehör sind demnach fiskalisches Eigentum.

Da diese Ballons „unbemannt“ sind, d. h. nur Apparate, aber keine Person tragen, muß man erwarten, daß sie, von verhängenden Deuten gefunden, in zweckmäßiger Weise aufbewahrt und zurückgeschickt werden. Um den Bewohnern des Stadtkreises Wiesbaden die Möglichkeit einer sachgemäßen Mitwirkung bei diesen wichtigen und in allen Kulturstaaten geübten Versuchen zu gewähren, seien folgende Erläuterungen und Vorschriften bekannt gegeben:

1. Zum Emporheben der Instrumente werden meistens Luftballons, die mit Gas gefüllt sind, gelegentlich aber auch Drachenzügel verwendet, die an einem Stahlseil gehalten und durch die Wirkung des Windes zum Aufsteigen gebracht werden. Die Ballons sind entweder aus Stoff oder aus Gummi oder aus Papier hergestellt, an ihrem unteren Teile haben sie eine Öffnung, aus der man durch vorstehendes Stielchen auf den Ballon das Gas entleeren kann, besonders leicht, wenn man diese Öffnung hierbei nach oben bringt.

Papierballons, deren Hülle an sich ohne Wert ist, können ohne Weiteres durch Zerreißen entleert werden. Bei dieser Tätigkeit ist selbstverständlich jedes offene Feuer (Zigarre, Kerze, Streichholz oder anderes) mit größter Vorsicht fern zu halten, da Gas leicht zum Explodieren gebracht werden könnte. Ballons aus Stoff und Gummi müssen mit äußerster Sorgfalt behandelt und deshalb z. B. aus Bäumen möglichst ohne Verletzungen frei gemacht werden.

Die zu denselben Zweck benutzten Drachen haben die Gestalt eines vierseitigen offenen, aus Holzstäben bestehenden Rahmens, der teilweise mit Baumwollstoff bekleidet ist. Befindet sich, was meist nicht der Fall ist, noch ein längeres Stiel-Stahlseil an dem Drachen, so ist, falls die Möglichkeit vorliegt, daß dieses eine elektrische Stromleitung berühren kann, jedes Ergreifen desselben mit den bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden. Dagegen besteht ein um die Hände gewickelter trockener Tuch sehr gefährlich. Man vermeide jede unnötige Beschädigung des sehr zerbrechlich gebauten Drachen.

2. Ist der Ballon oder Drache bei hartem Winde noch in schneller Bewegung, so ist bei den Versuchen, ihn festzuhalten, mit aller Vorsicht zu verfahren, um nicht unnötigermaßen und hierbei beschädigt zu werden. Ein schnelles Umschlagen der herabhängenden Leine um einen festen Pfeiler oder Baum ist am vorteilhaftesten, um seine Bewegung aufzuhalten.

3. Das an dem Ballon oder Drachen hängende Instrument ist von besonderem Werte und muß deshalb mit der äußersten Vorsicht behandelt werden. Sobald man das mit Metallpapier bekleidete kleine Röhren, in dem der Apparat untergebracht ist, in der Luft ergreifen kann oder wenn man es am Erdboden oder in einem Baume hängen findet, schneide man es, ohne im Geringsten mit den Fingern hineingreifen, ab und stelle es unversehrt vorsichtig bei Seite, wenn möglich, in einen geschützten Raum, wo es auch vor dem Regen bewahrt ist. Sind an dem Röhren noch besondere Vorschriften angebracht, so führe man diese sofort aus, z. B., wenn gebeten wird, an einer besonders bezeichneten Stelle so lange zu stehen bis eine Feder aufknappt, was zum Zwecke hat, eine nachträgliche Zerstückung der auf mit Aufgeschwärtztem Papier erfolgten Aufzeichnungen zu verhindern.

4. Ballon, Reg., Fallschirm, Drachen und alle zugehörigen Teile sind ebenfalls sorgfältig aufzubewahren.

5. Bei allen innerhalb des königreichen Preußen und der übrigen deutschen Bundesstaaten, außer dem Reichslande Elsass-Lothringen, Bayern, Württemberg und Baden gefundenen Ballons, Drachen und Apparaten, ist sofort eine telegraphische Depesche an das Aeronautische Observatorium, Reinickendorfer-Wege bei Berlin, abzugeben, in der die Adresse des Finders genau angegeben ist. Auch bei ausländischen Ballons, die nicht selten in Nord- und Mitteldeutschland landen, ist zuerst eine solche Depesche nach Reinickendorf-Berlin zu schicken. Ballon und Apparat werden entweder abgeholt oder nach weiter erfolgter Vorchrift durch die Post zurückgeschickt.

6. Für jeden aufgefundenen und in sachgemäßer Weise behandelten Ballon oder Apparat wird an den oder die Finder eine Belohnung gezahlt, die von 5 bis 20 Mark betragen kann, je nachdem die Bergung mehr oder weniger sorgfältig erfolgt ist, worüber sich das königliche Meteorologische Institut die Entscheidung vorbehält, außerdem werden alle sonstigen Kosten, auch für die Depesche, zurückgezahlt.

Im Falle von Streitigkeiten wird die königliche Polizei-Direktion entscheiden, welchen Personen die Belohnung gebührt.

Ganz besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß jedes Öffnen oder Zerbrechen der Apparate in ihren inneren Teilen, die sehr leicht zerbrechlich sind, ganz besonders aber an der mit geschwärtztem Papier oder Metall überzogenen Balg oder Trommel den wissenschaftlichen Wert des Aufstieges unwiderruflich vernichtet und daß auch aus diesem Grunde die Höhe der Belohnung in erster Linie davon abhängt, ob die Aufzeichnungen durch die Schuld oder Unachtsamkeit der Finder verdorben worden sind oder nicht.

Wiesbaden, den 2. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

erfolgt, worüber sich das königliche Meteorologische Institut die Entscheidung vorbehält, außerdem werden alle sonstigen Kosten, auch für die Depesche, zurückgezahlt.

Im Falle von Streitigkeiten wird die königliche Polizei-Direktion entscheiden, welchen Personen die Belohnung gebührt.

Ganz besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß jedes Öffnen oder Zerbrechen der Apparate in ihren inneren Teilen, die sehr leicht zerbrechlich sind, ganz besonders aber an der mit geschwärtztem Papier oder Metall überzogenen Balg oder Trommel den wissenschaftlichen Wert des Aufstieges unwiderruflich vernichtet und daß auch aus diesem Grunde die Höhe der Belohnung in erster Linie davon abhängt, ob die Aufzeichnungen durch die Schuld oder Unachtsamkeit der Finder verdorben worden sind oder nicht.

Wiesbaden, den 2. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 27 und 81 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 28. Mai 1870 bringe ich zur allgemeinen Kenntnis, daß das Ergebnis der am 25. d. M. stattgefundenen engeren Wahl eines Reichstags-Abgeordneten für den aus den damaligen Wählern z. B. Schwalbach, Wehen, Ridesheim, Eltsville und Wiesbaden und der Stadt Wiesbaden bestehenden 2. Wahlkreis des Regierungsbezirks Wiesbaden heute wie folgt ermittelt worden ist:

Von 44095 Wahlberechtigten sind abgegeben worden:

- a) gültige Stimmen . . . 32585,
- b) ungültige Stimmen . . . 232.

Von den gültigen Stimmen haben erhalten:

- a) Kommerzienrat Eduard Bartling zu Wiesbaden . . . 17833,
- b) Buchhalter Gustav Lehmann zu Mannheim . . . 14752

zusammen 32585.

Hiernach ist der Kommerzienrat Eduard Bartling hierdurch mit Stimmenmehrheit zum Reichstagsabgeordneten für den 2. Wahlkreis des Regierungsbezirks Wiesbaden gewählt worden.

Wiesbaden, den 20. Juni 1903.

Der Wahl-Kommissar:

v. Schenk,

Königlicher Polizei-Direktor.

Bekanntmachung.

betreffend das Verabfolgen geistiger Getränke.

Auf Grund der §§ 187 und 189 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1867 wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau Folgendes verordnet:

§ 1. Den Gast- und Schankwirten, sowie den Branntweinhandlern ist verboten, geistige Getränke zum sofortigen Genuß oder zum Mitnehmen an Betrunkenen und an solche Personen, die von der Polizeibehörde als Trunkenbolde bezeichnet sind, zu verabfolgen.

Den von der Polizeibehörde als Trunkenbold bezeichneten Personen darf der Aufenthalt in den zum Ausschank von geistigen Getränken bestimmten Lokalen nicht gestattet werden.

§ 2. Das Verabfolgen von Branntwein und nicht denaturiertem Spiritus zum sofortigen Genuß an Personen unter 16 Jahren ist den Gast- und Schankwirten und den Branntweinhandlern verboten.

§ 3. Verantwortlich für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften (§§ 1, 2) sind außer den Inhabern der Gast- und Schankwirtschaften und Branntweinhandlungen auch deren Stellvertreter, Beauftragte und Gewerbegehilfen.

§ 4. Die Gast- und Schankwirte und die Branntweinhandlungen haben einen deutlich lesbaren Abdruck dieser Polizeiverordnung in ihren Schank- und Verkaufslöken an augenfälliger Stelle auszubängen.

Sie haben ferner die ihnen zugehenden Mitteilungen der Ortspolizeibehörden über die als Trunkenbolde bezeichneten Personen, solange diese Bezeichnung in Kraft besteht, aufzubewahren und dem Polizeibeamten (Gendarmen) auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1903 in Kraft.

Alle sonstigen polizeilichen Vorschriften über das Verabfolgen geistiger Getränke an Betrunkenen und solche Personen, welche von der Polizeibehörde als Trunkenbolde bezeichnet sind, treten außer Kraft.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 1. April 1903.

Der Magistrat.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, 27. Dezember 1902.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Nachdem der Verkehr mit Kraftfahrzeugen nunmehr in sämtlichen Provinzen des Staates nach einheitlichen Grundrissen durch Polizeiverordnungen geregelt worden ist, wird nachstehend zum Zwecke der Ermittlung der Inhaber von Kraftfahrzeugen die Verteilung der Kennzeichennummern, wie sie fortan von jedem Kraftfahrzeug offenbart zu führen sind, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Es haben erhalten:

Provinz Ostpreußen: O. Regierungsbezirk Königsberg No. 1—500, Regierungsbezirk Gumbinnen No. 501—1000.

Provinz Westpreußen: D. Regierungsbezirk Danzig No. 1—600, Regierungsbezirk Marienwerder No. 601—1000.

Provinz Brandenburg: E. Regierungsbezirk Potsdam No. 1—600, Regierungsbezirk Frankfurt a. M. No. 601—999.

Provinz Pommern: H. Regierungsbezirk Stettin No. 1—400, Regierungsbezirk Köslin No. 401 bis 600, Regierungsbezirk Stralsund (Polizei-Verordnung noch nicht erlassen).

Provinz Polen: J. Regierungsbezirk Posen No. 1 bis 60, Regierungsbezirk Bromberg No. 61—100.

Provinz Schlesien: K. Regierungsbezirk Breslau No. 1—800, Regierungsbezirk Oppeln No. 801 bis 600, Regierungsbezirk Gloggnitz No. 601—800.

Provinz Sachsen: M. Regierungsbezirk Magdeburg No. 1—850, Regierungsbezirk Merseburg No. 851 bis 700, Regierungsbezirk Erfurt No. 701—1000.

Provinz Salzwedel-Holstein: P. Von No. 1 an.

Provinz Hannover: S. Regierungsbezirk Hannover No. 1—300, Regierungsbezirk Hildesheim No. 301 bis 400, Regierungsbezirk Lüneburg No. 401—500, Regierungsbezirk Stade No. 501—600, Regierungsbezirk Osnabrück No. 601—700, Regierungsbezirk Aurich No. 701—800.

Provinz Hessen-Nassau: T. Regierungsbezirk Cassel No. 1—400, Regierungsbezirk Wiesbaden No. 401 bis 900.

Provinz Westfalen: X. Regierungsbezirk Münster No. 1—300, Regierungsbezirk Minden No. 301 bis 600 u. 1001—1200, Regierungsbezirk Arnberg No. 601—1000.

Rheinprovinz: Z. Regierungsbezirk Aachen No. 1 bis 150 u. 1001—2000, Regierungsbezirk Coblenz No. 151—250 u. 2001—3000, Regierungsbezirk Köln No. 251—500 u. 3001—4000, Regierungsbezirk Düsseldorf No. 501—900 u. 4001—5000, Regierungsbezirk Trier No. 901—1000 u. 5001 bis 6000.

Wiesbaden, den 11. April 1903.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Wate.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Wiesbaden, den 20. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

